

STATUTEN

I. Name, Rechtsform, Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „**Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern**“ (**VSKB**) (nachfolgend: „Der Verein“) besteht ein Verein im Sinne der Artikel Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Sitz des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS).

Der Verein hat die Funktion einer Sektion des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS), sofern die Mehrheit der Bernischen Mitglieder des VLSS auch der Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern beigetreten ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der im Kanton Bern tätigen leitenden Spitalärztinnen und Spitalärzte (Chefärztinnen und Chefärzte sowie Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte), mit dem Ziel; im Interesse der Patientinnen und Patienten eine möglichst optimale Erfüllung der beruflichen Aufgaben für die Vereinsmitglieder sicherzustellen;
2. Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesundheitspolitischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des Spitalwesens im Kanton Bern, und die Entwicklung von entsprechenden Aktivitäten;
3. Die Zusammenarbeit und Koordination der Tätigkeit mit anderen ärztlichen Berufsorganisationen, insbesondere mit der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG), mit der Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzte (VSAO) sowie mit dem Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS);
4. Die Interessenvertretung gegenüber andern, auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich des Spitalwesens kantonale tätigen Verbänden sowie gegenüber den kantonalen Behörden und der Politik in Zusammenarbeit mit der Aerztegesellschaft des Kantons Bern sowie mit dem Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz.

II. Organe des Vereins

Art. 3 Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten zu:

1. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls von zwei Rechnungsrevisoren;
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
3. Déchargeerteilung;
4. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages von CHF 0.00 bis maximal CHF 100.00. Dieser Betrag kann in ausserordentlichen Situationen durch Sonderbeiträge überschritten werden;
5. Genehmigung der Statuten und Beschlussfassung über deren Änderung;
6. Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden;
7. Einrichtung oder Auflösung von Fachausschüssen sowie Wahl deren Mitglieder;
8. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Politik des Vereins;
9. Ausschluss von Mitgliedern;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet periodisch an einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum statt, und ist immer einzuberufen, sofern ein gesetzlicher Einberufungsgrund besteht oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen, hat die zu behandelnden Traktanden zu enthalten und muss mindestens zehn Tag im Voraus zugestellt werden (Datum des Poststempels).

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 7 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung und Protokoll

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen erfolgen mit relativen Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Eine gültige Abstimmung ist nur über Geschäfte zulässig, die mit der Einladung an die Mitglieder schriftlich traktandiert wurden.

Die Verhandlung der Mitgliederversammlung müssen in einem Beschlussprotokoll, ergänzt durch eine Präsenzliste, festgehalten werden.

2. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung selber.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 2 zusätzlichen Mitgliedern sowie einem juristischen Vertreter der Kantonalen Ärztesgesellschaft mit beratender Stimme. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter je Regionales Spitalzentrum (RSZ) sowie eine

Vertretung des Inselspitals und eine Vertretung der Privatspitäler in den Vorstand gewählt wird.

Das Präsidium oder ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Delegierter des VSKB im Vorstand der Bernischen Aerztegesellschaft (BEKAG).

Art. 9 Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ überbunden sind. Er bereitet die Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind, vor und stellt Anträge.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte Dritte beiziehen.

Art. 10 Beschlussfassung, Unterschriftsberechtigung und Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen. Bei Abstimmungen im Vorstand obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten der Stichentscheid.

Zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes führt er die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Sekretär führt über die Vorstandssitzungen ein Beschlussprotokoll.

Art. 11 Verhältnis zur Aerztegesellschaft des Kantons Bern, zur schweizerischen Vereinigung der leitenden Spitalärzte (VLSS) und zur FMH

Die Mitgliedschaft bei der FMH setzt die Mitgliedschaft bei der Kantonalen Ärztegesellschaft und die FMH-Basismitgliedschaft bei der Kantonalen Ärztegesellschaft oder bei der Vereinigung der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) voraus.

Wer Mitglied beim VLSS ist, gehört gemäss den Statuten der FMH gleichzeitig der Kantonalen Ärztegesellschaft als Mitglied an, und wählt den VLSS oder die Kantonale Ärztegesellschaft als FMH-Basisorganisation aus. Die FMH-Basisorganisation ist für das Inkasso des FMH-Mitgliederbeitrages zuständig. Die Kantonale Ärztegesellschaft kann Mitgliedern des VLSS auf dem Beitrag der Kantonalen Ärztegesellschaft eine Beitragsreduktion gewähren.

Der Verein ist Sektion des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS), sofern die Mehrheit der Bernischen Mitglieder des VLSS auch der Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern beigetreten ist.

Er wählt, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, die kantonalen Delegierten, welche in der Delegiertenversammlung des VLSS Einsitz nehmen. Der VLSS vertritt die Interessen der leitenden Spitalärzte innerhalb der FMH. Der VLSS stellt dem Verein die notwendige Infrastruktur inkl. Sekretariatsdienstleistungen bis auf weiteres zur Verfügung.

III. Mitgliedschaft

Art. 12 Mitgliedschaft, Verzicht und Erlöschen

Die Aufnahme als Mitglied in die Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern erfolgt durch Unterzeichnung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung.

Die Kantonale Ärztegesellschaft macht Mitgliederbeitragsreduktionen auf dem Kantonalen Mitgliederbeitrag für leitenden Spitalärzte von der Mitgliedschaft im VLSS abhängig.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche an den Präsidenten gerichtete Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres;
2. durch Ausschluss;
3. durch Ausscheiden aus der Funktion.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und von Vermögensanteilen.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen, deren auch ehemalige berufliche Tätigkeit eng mit jener der Mitglieder des Vereins zusammenhängt.

Ausserordentliche Mitglieder haben weder Antrags- noch Stimmrecht und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 14 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins oder einzelner Mitglieder.

IV. Einnahmen, Rechnungswesen und Revision

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Gaben und Legaten mit oder ohne besondere Zweckbindung.

Art. 16 Buchführung und Abschluss

Über die Einnahmen und Ausgaben ist seitens des Kassiers des Vereins Buch zu führen.

Den Mitgliedern ist periodisch ein schriftlicher Abschluss zuzustellen und an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 17 Revision

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, für eine Dauer von vier Jahren wählen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

Auf die Befugnisse und Pflichten der Revisoren sind die Art. 728 – 730 OR analog anwendbar.

V. Statutenänderungen

Art. 18 Verfahren und Beschlussfassung

Der Antrag auf Änderung der Statuten ist schriftlich beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Alle Änderungen der Statuten sind vom Vorstand vorzubereiten, mit Antragstellung an die Mitgliederversammlung.

Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Auflösung

Art. 19 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Auflösung erfordert ein Mehr von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn an der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder das Quorum an der Versammlung nicht erreicht wird, so entscheidet an einer zweiten neu einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, befindet mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand vollzogen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese vollständig revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2009 und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Präsident:



Dr. Heinz Schaad

Sekretär a.i.:



Dr. Thomas Eichenberger